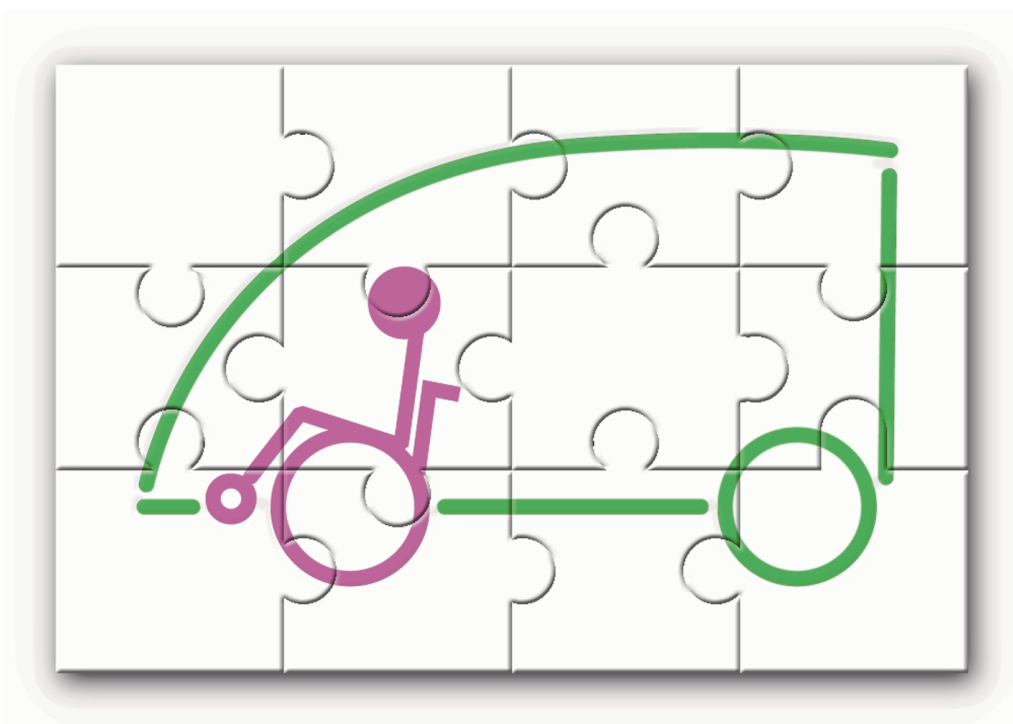


Stiftung zur Förderung von
Integration durch Mobilität

IDM



Satzung vom 23.02.2004

Präambel

Mobilität; am Anfang des 21. Jahrhunderts steht sie mehr denn je für unsere heutige Gesellschaft.

Mobilität ist Ausdruck einer Gesellschaft, die sich den wechselnden Gegebenheiten des täglichen Lebens anpasst und diese aktiv gestaltet.

Die Formen der Mobilität sind so unterschiedlich, wie die Menschen, die sie benötigen. Für den Einen ist Mobilität, die Fähigkeit global präsent zu sein und seinen Beruf an jeder Stelle auszuüben, die seine Anwesenheit erfordert.

Für den Anderen ist Mobilität einfach nur die Fähigkeit, Dinge des täglichen Lebens selbstständig zu erledigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das Leben von Menschen mit Behinderung im Alltag ist auch heute noch von vielen Problemen begleitet. Vieles ist besser geworden, doch sind auch neue Probleme durch den Wandel in der Gesellschaft hinzugekommen.

Die Wiege der „Stiftung zur Förderung von Integration durch Mobilität“ (IDM) war der Verein „Mobil-Mit-Behinderung e.V. MMB“ ein Zusammenschluss Betroffener.

Hier wurde deutlich, dass die von allen als das zentrale Ziel für Menschen mit Behinderung angesehene Integration ohne die Schaffung von Mobilität für diese Menschen nicht zu realisieren ist.

Ein, wenn nicht der zentrale Punkt, von „integriert“ sein ist wohl der Umstand, „dabei“ sein zu können. Wie aber soll das Menschen mit Behinderung gelingen? Ohne die Möglichkeit, selbstständig eine öffentliche Veranstaltung zu besuchen, oder auch nur selbstständig Dinge des Alltags erledigen zu können, ist kaum ein selbstbestimmtes, integriertes Leben vorstellbar.

Der Staat hat Möglichkeiten geschaffen, hier helfend und unterstützend tätig zu werden, doch sind viele Personen ausgeschlossen, obwohl es zu ihrer Integration auch noch besonderer Hilfen bedarf.

Die Stiftung zur Förderung von Integration durch Mobilität sieht ihre Aufgabe deshalb vor allem in der Aufklärung und Beratung Betroffener sowie Institutionen, die mit der Problematik konfrontiert sind. Sie will Hilfestellung zur Erlangung einer selbstbestimmten Mobilität geben und damit zur Integration von Menschen mit Behinderung aktiv beitragen. Sie will mit ihren Möglichkeiten da helfen, wo der Staat, aus welchen Gründen auch immer, nicht helfen kann und so mehr Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes, erfülltes und würdevolles Leben ermöglichen.

Jockgrim im Februar 2004

IDM

Satzung vom 20.02.2004

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Integration durch Mobilität“ (IDM).

Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

Der Sitz der Stiftung ist Jockgrim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist das Erreichen, Erhalten sowie das Fördern von selbstbestimmter Mobilität behinderter Menschen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vergabe von Zuschüssen zur Anschaffung behindertengerechter Fahrzeuge oder behinderungsbedingter Zusatzeinrichtungen
- Beratung betroffener Personen im Zusammenhang mit technischen Problemen
- Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung an Behörden und Institutionen und sonstigen Kostenträgern
- Sensibilisierung von Behörden, Ämtern und Kostenträgern für die Problematik „Mobilität und Behinderung“
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Probleme behinderter Menschen z. B. bei fehlender Mobilität im Alltag in das allgemeine Bewusstsein der Gesellschaft zu bringen
- Förderung von Bildungsangeboten für behinderte Menschen
- Zusammenarbeit mit politischen Organisationen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen.

§ 3 Mildtätiger Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,- Euro. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- aus Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.

Die Stiftung beabsichtigt, in der Öffentlichkeit um Zustiftungen und Spenden zu dieser Stiftung zu werben. Das Stiftungsvermögen kann bis zu 30% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht sinnvoll erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden fünf Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.“

Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge dem Vermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben in angemessener Form Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Herr Thorsten Voß
Herr Dirk Bliemeister
Herr Heinrich Buschmann

Die Vorstandsmitglieder wählen jeweils für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit benennen die Vorstandsmitglieder ihre Nachfolger. Die benannten Nachfolger sind durch das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Trotz Ablaufs der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Dies ist vom Kuratorium durch 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstandes vom Kuratorium nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Mitglied ehrenrühriges oder sittenwidriges Verhalten zuschulden hat kommen lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

Aufstellung des Haushaltsplanes
Vorlage der Jahresrechnung
Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung
Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden alleine oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Personen, die für die Dauer von jeweils vier Jahren durch den Vorstand berufen werden. Hiervon ist mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand des Vereins „Mobil mit Behinderung e.V.“ zu berufen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu berufen.

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums vom Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Mitglied ehrenrühriges oder sittenwidriges Verhalten zuschulden hat kommen lassen.

Das Kuratorium ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei der Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Mit der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit des Kuratoriums
- Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit
- Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Erscheint die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll oder ist diese nicht mehr möglich, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung beschließen. Der Entscheidung müssen 3/4 aller Mitglieder der Gremien zustimmen.
- (2) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.